
Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Braun (Tel. 02641 / 975-216)
Aktenzeichen: 1.1
Vorlage-Nr.: 1.1/801/2022

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	20.06.2022	öffentlich	Entscheidung

Dienstwagennutzung

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Umweltausschuss beschließt hinsichtlich der Nutzung des Dienstwagens durch Frau Landrätin Cornelia Weigand folgende Regelung:

1. Der zugewiesene Dienstwagen steht der Landrätin uneingeschränkt zur Verfügung.
2. Die Nutzung des Dienstwagens und die Höhe einer ggfls. zu leistenden Entschädigung erfolgen in Anlehnung an die Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie (DKfzR) in der jeweiligen Fassung (VV der Landesregierung und des Ministeriums der Finanzen vom 17.12.2019, insbesondere Ziffer 8, 9 und 11.2, MinBl. 2019, S. 404 ff.).
3. Fahrten in Ausübung eines Ehrenamts oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit aufgrund der dienstlichen Funktion als Landrätin und Fahrten zu Vertreterinnen und Vertretern bzw. Veranstaltungen politischer Parteien und Vereinigungen im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz sind Dienstfahrten.
4. Gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (vgl. Ziff. 8.2 der DKfzR) ist auch die außerdienstliche Nutzung des Dienstwagens gestattet. Entschädigungspflichtig sind alle privaten Fahrten sowie grundsätzlich Fahrten im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten gemäß § 83 Landesbeamtengesetz.

Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn die Nebentätigkeit in einem engen Sachzusammenhang zum Hauptamt, den Interessen des Landkreises Ahrweiler oder dem öffentlichen Interesse steht und keine Vergütung für die Nebentätigkeit gezahlt wird. Etwaige Entschädigungen (Fahrkosten, Tage- oder Sitzungsgelder) sind im Gegenzug an den Dienstherrn in voller Höhe abzuführen.

Soweit dies der Fall ist, ist hierüber im Rahmen der jährlichen Unterrichtungspflicht nach § 119 Abs. 3 LBG zu berichten.

5. Die Landrätin ist berechtigt, den Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle bis zu einer Entfernung von 30 km gemäß Ziffer 11.2 der DKfzR unentgeltlich zu nutzen.
6. Die einkommensteuerrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Verwaltung hält es aus Gründen der Rechtssicherheit für geboten, hinsichtlich der Nutzung des Dienstwagens durch Frau Landrätin Cornelia Weigand eine klarstellende Regelung zu treffen. Hierfür bedarf es in Ermangelung geltender Rechtsvorschriften eines Beschlusses des Kreis- und Umweltausschusses:

Die Verwaltung schlägt vor, Frau Landrätin Weigand in Anlehnung an die Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie des Landes - DKfzR - (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und des Ministeriums der Finanzen in der Fassung vom 17.12.2019, Ministerialblatt 2019, S. 404 ff.) die private Nutzung des Dienstwagens zu gestatten.

Entschädigungspflichtig sind die privaten Fahrten sowie Fahrten im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten gemäß § 83 Landesbeamtengesetz.

Fahrten zu Vertreterinnen und Vertretern bzw. Veranstaltungen politischer Parteien und Vereinigungen im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz sowie Fahrten in Ausübung eines Ehrenamts oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit aufgrund der dienstlichen Funktion als Landrätin gelten als Dienstfahrten.

Weiterhin wird vorgeschlagen, Frau Landrätin Weigand unter Wegfall einer Entschädigungspflicht zu gestatten, den Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle bis zu einer Entfernung von 30 km zu nutzen.

Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen auch der bisherigen Beschlusslage des Kreis- und Umweltausschusses.

Im Auftrag

Seul

Anlagen zur Vorlage:

MinBl. 2019, S. 404 ff.